

## Schlussthesen

1. Was im konkreten Einzelfall Kindeswohlgerecht ist, ist individuell und kann grundsätzlich je nach gelebter Familienform differieren. Das Kindeswohl ist über die von Rechtsprechung und Literatur übereinstimmend entwickelten Kindeswohlkriterien hinaus nicht standardisierbar. Der Begriff des Kindeswohls muss mittels der Kriterien eine Konkretisierung zum subjektiven Kindeswohl erfahren. Das Kindeswohl darf folglich nicht standardisierbar sein. Familienrichter:innen haben vielmehr Vielfaltsverantwortung.
2. Um den Anforderungen des Art.13 Abs.1 UN-BRK gerecht zu werden und die Verfahrens- und Teilhaberechte diskriminierungsfrei zu sichern, wird vorgeschlagen, § 9 Abs.1 Nr.3 FamFG sowie § 60 S.3 FamFG derart auszugestalten, dass die Verfahrens- bzw. Beschwerdefähigkeit nicht mehr an die beschränkte Geschäftsfähigkeit anknüpfen.
3. Es sollte ein eigenes verfahrensrechtliches Initiativrecht, jedenfalls für über 14 Jahre alte Kinder, geschaffen werden. Dieses sollte normativ an die Verfahrensanregung im Sinne des § 24 FamFG angelehnt sein, um dem Kind eine niedrigschwellige Kontaktmöglichkeit des Familiengerichts sowohl in Sorge- als auch Umgangsstreitigkeiten zu eröffnen und insbesondere das Familiengericht in seiner Schutzpflicht gegenüber dem Kind und seinem Wohl zu adressieren.
4. Trotz der 2025 erhöhten Fallpauschalen spiegelt sich die wesentliche Bedeutung, welche der Verfahrensbeistandschaft im Hinblick auf die Verwirklichung der Partizipationsrechte des Kindes im Verfahren beigemessen wird, kaum in ihrer Vergütung wider. Den Verfahrensbeiständen obliegt es vielmehr selbst im Rahmen der Auswahl ihrer Fälle, einen in der Gesamtheit adäquaten finanziellen Ausgleich herzustellen.<sup>1175</sup> Insbesondere für besonders vulnerable Gruppen von Kindern und/oder Kinder in ländlichen Gebieten kann dies zu einer Verminderung ihres Zugangs zu einer Interessenvertretung durch einen Verfahrensbeistand führen und somit unter Umständen zu einer Schlechterstellung im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Partizipationsrechte führen.

---

1175 *Hammer*, in: Prütting/Helms, § 158c Rn. 2; *Schäder*, in: Sternal, § 158c, Rn. 1.

5. Eine kindeswohlgerichte Verwirklichung der Partizipationsrechte des Kindes erfordert eine altersgerechte Information in *jeder* Phase des Verfahrens, eine kindgerechte Anhörung, die Auseinandersetzung mit den Äußerungen des Kindes sowie deren Berücksichtigung in der Entscheidungsfindung und schlussendlich die Information des Kindes über die Entscheidung.
6. Das Recht des Kindes auf Partizipation in allen es berührenden Angelegenheiten wird auf verschiedenen Ebenen der Rechtssetzung statuiert. Diese umfassende Normierung unterstreicht, wie bedeutsam das Beteiligungsrecht des Kindes für die Verwirklichung seiner Persönlichkeitsrechte als Ausdruck seiner Subjektstellung ist. Kinder können diese normierten Partizipationsrechte jedoch regelmäßig nicht allein verwirklichen. Vielmehr sind sie auf die Unterstützung der beteiligten erwachsenen Akteur:innen angewiesen – Kinder müssen beteiligt *werden*.  
Ein Kind, das jedoch nicht partizipieren *darf*, weil ihm seine Partizipation aus paternalistischen Schutzbedenken nicht zugetraut *wird*, kann nicht lernen, selbstwirksam und selbstbestimmt zu handeln. Die Rechte des Kindes auf Partizipation und auf Schutz stehen folglich nicht im Widerspruch zueinander, sondern laufen parallel und bedingen sich gegenseitig.
7. Information stellt für Kinder im familiengerichtlichen Verfahren eine wesentliche Ressource für den Zugang zu ihrem Partizipationsrecht dar. Sowohl die empirischen Daten von Kannegießer und Höppner<sup>1176</sup> als auch des Deutschen Instituts für Menschenrechte<sup>1177</sup> legen jedoch nahe, dass die Information durch das Familiengericht sich in der Praxis überwiegend auf die Information des Kindes über den Ablauf des Verfahrens, insbesondere der Anhörung des Kindes gemäß § 159 FamFG, zu Beginn der persönlichen Anhörung beschränkt. Entsprechend kann jedenfalls nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Informationsrecht des Kindes derzeit vollumfänglich verwirklicht wird. Vielmehr lassen sich Defizite in der Umsetzung des Art. 12 UN-KRK und folglich Schutzlücken der Partizipationsrechte des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung der Eltern feststellen.

---

1176 Kannegießer/Höppner, Abschlussbericht des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“.

1177 Graf-van Kesteren, Kindgerechte Justiz.

Es zeigt sich zudem, dass sich die Ausgestaltung der Anhörung in der familiengerichtlichen Praxis stark am Wortlaut des § 159 Abs. 4 FamFG orientiert. Eine ausdrückliche Aufnahme der Informationspflicht in der Norm könnte deshalb die vollumfängliche Verwirklichung der Partizipationsrechte des Kindes fördern und somit den Defiziten in der Umsetzung des Art. 12 UN-KRK entgegenwirken.

8. Es wird deshalb vorgeschlagen § 159 Abs. 4 S. 1 FamFG wie folgt zu ergänzen:

Das Kind soll *vor und bei der persönlichen Anhörung über seine Rechte*, den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.

9. Es wird weiterhin vorgeschlagen § 164 FamFG wie folgt zu ergänzen und umzustrukturieren:

Abs. 1: Die Entscheidung ist dem Kind in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise selbst bekannt zu machen. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, soweit Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. § 38 Abs. 4 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.

Abs. 2: Das Kind ist über sein Beschwerderecht gemäß § 60 FamFG zu informieren.

10. Kindgerechte Anhörungsräume können die Partizipation des Kindes fördern und somit den Zugang zur kindeswohlgerichteten Anhörung, respektive zum Partizipationsrecht selbst, ebnen. Das räumliche Umfeld stellt folglich eine wesentliche Ressource für eine kindeswohlgerichtete Anhörung dar. Derzeit werden jedoch nur circa 13,6% der Kindesanhörungen in speziell kindgerecht gestalteten Anhörungsräumen durchgeführt.<sup>1178</sup> Dies ist insbesondere auf die fehlende Ausstattung der Gerichte zurückzuführen.<sup>1179</sup> Es ist daher erforderlich, flächendeckend kindgerechte Anhörungsräume als räumliche Rahmenbedingung und Ressource für eine kindeswohlgerichtete Anhörung einzurichten. Schon im Hinblick auf die Diskriminierungsverbote des Art. 2 UN-KRK und des Art. 7 UN-BRK müssen diese weiterhin möglichst barrierefrei gestaltet werden, um den Zugang gleichermaßen für alle Kinder zu eröff-

1178 Kannegiesser/Höppner, Abschlussbericht des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“, S. 32.

1179 Kannegiesser/Höppner, Abschlussbericht des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“, S. 57.

nen. Trotzdem sollte vor dem Hintergrund der möglichen Vorteile, jedenfalls im Einzelfall, die Möglichkeit der Anhörung außerhalb des Gerichts eröffnet bleiben.

11. Derzeit ist es in der familiengerichtlichen Praxis nicht üblich, weitere (Fach-)Personen in die persönliche Anhörung des Kindes einzubeziehen. Jedoch bedarf die Interaktion und Kommunikation mit einem Kind mit einer Behinderung während der persönlichen Anhörung eines umfangreichen psychologischen Sachverständes, um diese kindeswohlgerecht auszugestalten. Die Hinzuziehung einer geschulten Fachperson kann im individuellen Einzelfall erforderlich sein, um Kommunikations- und vor allem Teilhabebarrieren entgegenzuwirken, sodass der Zugang zur persönlichen, kindeswohlgerechten Anhörung gemäß § 159 Abs.1 FamFG und somit zum (Partizipations-)Recht eröffnet wird. Die Beteiligung einer geschulten Fachperson stellt in diesen Fällen eine angemessene Vorkehrung im Sinne des Art. 2 UAbs. 4 UN-BRK zur Partizipationsermöglichung und -verwirklichung des behinderten Kindes dar.
12. In der familiengerichtlichen Praxis wird als Grund für das Absehen von einer Anhörung gemäß § 159 Abs. 2 Nr. 1, 2 FamFG<sup>1180</sup> häufig die Komplexität des Falles und, daraus folgend, der Anhörung genannt – u.a. begründet mit dem jungen Alter des Kindes, Vorliegen eines Missbrauchsverdachts oder sonstigen traumatischen Erfahrungen.<sup>1181</sup> Ein Absehen von der Anhörung aufgrund dieser Komplexität reduziert die Partizipationsmöglichkeiten erheblich – im Einzelfall ist sogar denkbar, dass eine Beteiligung des Kindes am Verfahren nicht mehr stattfindet.  
Eine Hinzuziehung einer Fachperson zur Kindesanhörung für Kinder in besonders vulnerablen Lebenslagen stellt eine konventionskonforme, geeignete und angemessene Maßnahme zur Anpassung der Anhörungspraxis dar, um die geringeren Zugangschancen zur gleichberechtigten Beteiligung von Kindern in vulnerablen Lebenssituationen und/oder komplexen Anhörungskonstellationen, auch über die Personen-

---

1180 Gemäß § 159 Abs. 2 S.1 Nr.1 FamFG kann das Gericht von der persönlichen Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks nach Absatz 1 kann das Gericht nur absehen, wenn ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt. § 159 Abs. 2 S.1 Nr. 2 FamFG eröffnet ein Absehen von der persönlichen Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun.

1181 *Kannegiesser/Höppner*, Abschlussbericht des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“, S. 26, 29, 54.

gruppe der Kinder mit Behinderung hinaus, im familiengerichtlichen Verfahren auszugleichen.

13. Der Einbezug einer geschulten Fachperson ist durch eine konventionskonforme Auslegung des § 159 Abs. 4 S. 4 FamFG de lege lata möglich. Um den staatlichen Verpflichtungen der Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2 UN-KRK sowie Art. 4 Abs. 1 Lit. b, Art. 7 Abs. 3, 13 Abs. 1 UN-BRK nachzukommen, müssen jedoch Netzwerk- und Kooperationsstrukturen geschaffen bzw. vorhandene Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Durch den systematischen Einbezug von Fachpersonen in die persönliche Anhörung des Kindes kann sodann die gleichberechtigte Teilhabe und Partizipation aller Kinder in einer individuell geeigneten, Kindeswohlentsprechenden Weise im familiengerichtlichen Verfahren ermöglicht werden.
14. Das Hinwirken auf Einvernehmen gemäß § 156 FamFG hat eine deutliche Schwächung der verfahrensrechtlichen Position des Kindes zur Folge, denn nach der aktuellen rechtlichen Ausgestaltung und Praxis resultiert daraus eine Aushöhlung der Partizipationsrechte des Kindes. Dies stellt ist ein Umsetzungsdefizit der Verpflichtung des Art. 12 Abs. 2 UN-KRK dar. Um der Zielsetzung des Hinwirkens auf Einvernehmen gemäß § 156 FamFG sowie den Partizipationsrechten des Kindes größtmögliche Wirkung zu verleihen, ist folglich sowohl eine Partizipation des Kindes innerhalb der Familienmediation als auch eine anschließende Anhörung des Kindes gemäß § 159 FamFG im Rahmen der gerichtlichen Billigung erforderlich.  
Dies ist derzeit mangels Rechtsgrundlage jedoch nicht sichergestellt. Deshalb wird vorgeschlagen § 156 Abs. 2 FamFG um den folgenden ersten Satz zu ergänzen:  
*Dem Kind ist in der Mediation oder sonstigen außergerichtlichen Konfliktbeilegung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.*  
Durch diese legislative Klarstellung können die positiven Effekte gestärkt werden, welche das Hinwirken auf Einvernehmen sowie die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung auf die zukünftige Familiengestaltung haben können. Im Gegensatz zur derzeitigen Ausgestaltung zu Gunsten *aller* Beteiligten der familialen Neuorganisation infolge der Trennung oder Scheidung.
15. Aufgrund der zwingend erforderlichen interdisziplinären Kenntnisse hinsichtlich der vollumfänglichen und Kindeswohlentsprechenden Umsetzung der Partizipation verletzt eine Kindesanhörung durch eine

- nicht dahingehend geschulte Richter:in das Partizipationsrecht des Kindes.
16. Dem staatlichen Schutzauftrag hinsichtlich des Kindeswohls kann nur Rechnung getragen werden, wenn es sich bei der Fortbildungspflicht des § 23b Abs. 3 S. 3 GVG um eine echte Eingangsvoraussetzung handelt und somit keine Tätigkeit als Familienrichter:in ohne Nachweis der erforderlichen Qualifikationen eröffnet wird. Durch eine Ausgestaltung der Fortbildungspflicht gemäß § 23b Abs. 3 S. 3 GVG als Muss-Vorschrift, und somit als *echter* Eingangsvoraussetzung, könnte die strukturelle und flächendeckende Qualifikation von Familienrichter:innen sichergestellt werden, um den Weg zur vollumfänglichen Verwirklichung der (Partizipations-)Rechte des Kindes im Sinne einer kindgerechten Justiz zu ebnen.
  17. Um die richterliche Unabhängigkeit und das Kindeswohl in Kindschftsrechtsverfahren zu sichern, ist eine kontinuierliche Weiterbildung der Familiengerichte erforderlich. Die derzeitige einmalige Eingangsvoraussetzung für das Amt der Familienrichter:in gemäß § 23b Abs. 3 S. 3 GVG kann dies nicht sicherstellen. Zur Gewährleistung des kontinuierlichen und strukturellen Kompetenzerwerbs und -erhalts der Familienrichter:innen im Sinne einer kind- und kindeswohlgerechten Justiz sollte folglich eine berufsbegleitende Weiterbildung für Familienrichter:innen ermöglicht und etabliert werden.
  18. Mangels der Schaffung gesetzlicher Evaluations- oder Berichtspflichten fehlt ein staatlich verantwortetes Monitoring der rechtstatsächlichen Auswirkungen der Fortbildungspflicht. Schon aufgrund der weiten Ermessensspielräume bezüglich der Fortbildungspflicht muss jedoch kritisch untersucht werden, ob sowohl der Inhalt als auch die Umsetzung der Neuregelung in der familiengerichtlichen Praxis ausreichen, die Partizipationsrechte des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren tatsächlich verwirklichen zu können. Eine Evidenzbasis ist folglich erforderlich, um zu erkennen, ob und inwieweit zur strukturellen Implementierung einer kindgerechten Justiz (legislative) Nachschärfungen erforderlich sind.
  19. Familienrichter:innen müssen eine Entscheidung unter doppelter Unsicherheit treffen. Sie müssen anhand eines fragmentarischen Einblicks in die Vergangenheit und Gegenwart der familialen Lebensrealität die akute familiale Lebenskrise stellvertretend deuten (Unsicherheit I), um unter Handlungsdruck eine Entscheidung mit erheblicher Grundrechtsrelevanz und ex ante nicht verlässlich prognostizierbaren Zu-

kunftsauswirkungen zu treffen (Unsicherheit 2). Professionelles familienrichterliches Handeln kann nicht außerhalb dieser Krisenhaftigkeit konstruiert werden, sondern besteht vielmehr innerhalb dieser Krisenhaftigkeit.

20. Familiengerichtliches Handeln findet in einer dauerhaften Krisenhaftigkeit statt: Familienrichter:innen müssen eine Entscheidung unter doppelter Unsicherheit treffen. Gleichzeitig ist familienrichterliches Handeln von Wechselwirkungen des Einflusses fundierten Professionswissens und erfahrungsbasierter Intuition geprägt. Um sicherzustellen, dass Familienrichter:innen in die Lage versetzt werden, ihrer komplexen und anspruchsvollen beruflichen Aufgabe gerecht zu werden, ist deshalb nicht nur die von der Fortbildungspflicht des § 23b Abs. 3 S. 4 GVG angestrebte Ausbildung in den relevanten Teilen des Kindschaftsrechts, der Entwicklungspsychologie und der Kommunikation mit Kindern ausreichend, sondern es ist zunächst Bewusstsein über die aus der Entscheidung unter doppelter Unsicherheit resultierende Krisenhaftigkeit erforderlich. Die Familienrichter:innen müssen darüber hinaus für die in ihnen liegenden Handlungs- und Entscheidungsfaktoren sensibilisiert werden, um sie strukturell zu befähigen, reflexiv und einzelfallspezifisch kindeswohlgerichtet arbeiten zu können. Die Fortbildungspflicht des § 23b Abs. 3 S. 3 GVG muss deshalb mit habitussensibilisierenden Inhalten flankiert werden.

## Übersicht de lege lata - de lege ferenda Vorschläge

	de lege lata	de lege ferenda
§ 156 Abs. 2 FamFG	Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.	<b>Dem Kind ist in der Mediation oder sonstigen außergerichtlichen Konfliktbeilegung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</b> <sup>2</sup> Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). <sup>3</sup> Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.
§ 159 Abs. 4 S. 1 FamFG	Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.	Das Kind soll <b>vor und bei der persönlichen Anhörung über seine Rechte</b> , den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.
§ 164 FamFG	<sup>1</sup> Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. <sup>2</sup> Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. § 38 Abs. 4 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.	Abs. 1: <sup>1</sup> Die Entscheidung, <del>gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann</del> , ist dem Kind in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise selbst bekannt zu machen. <del>wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist.</del> <sup>2</sup> Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, <del>wenn</del> Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. <sup>3</sup> § 38 Abs. 4 Nr. 2 ist nicht anzuwenden. Abs. 2: Das Kind ist über sein Beschwerderecht gemäß § 60 FamFG zu informieren.